

## Standpunkt

# Kann Anbindehaltung gerecht sein?

Anbindehaltung gilt grundsätzlich als nicht tiergerechtes Haltungssystem.

Dementsprechend wird sie ab 2011 für Bio-Rinder verboten. Davon ausgenommen bleiben allerdings Kleinbetriebe. Diese müssen durch ein großzügiges Auslaufangebot sicherstellen, dass auch Rinder in Anbindehaltung ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können. **Von Reinhard Geßl**

Die Anbindehaltung von Rindern zählt zu den am emotionalsten diskutierten Themen der biologischen Landwirtschaft. Für viele Milchviehbauern ist sie nach wie vor die einzig denkbare und daher beste Haltungsform für Rinder. Nutztierethologen betrachten sie als eine nicht tiergerechte Haltungsform und lehnen sie aus diesem Grund ab. Für Konsumenten stellt sie einerseits eine etwa vom Urlaub auf dem Bauernhof vertraute Aufstallung dar, andererseits wird sie von ihnen als Widerspruch zum beworbenen Freiheits- und Freilandbild der biologischen Landwirtschaft empfunden. Ist die Anbindehaltung eine untaugliche Haltungsform für die Bio-Landwirtschaft und muss daher verbannt werden? Oder gibt es einen Ausweg aus dem Interessenkonflikt?

## Platzsparend, gewohnt und bereits vorhanden

Die Anbindehaltung ist vor allem im alpinen Raum und in Betrieben mit nur wenigen Tieren traditionell die Haltungsform der Wahl. Aus Sicht der Betriebe liegen die Argumente dafür auf der Hand. Erstens braucht das System sehr wenig Platz. Die Tiere stehen geordnet in Reih und Glied – vorne wird das Futter hingetragen, hinten wird der Mist weggeführt, über den Tieren können Namensschilder mit Leistungsdaten angebracht werden und die Tiere stehen bei Bedarf immer zur Verfügung. Zweitens ist die Mechanisierung relativ einfach. Drittens ist das System seit Jahrzehnten gewohnt und hat sich aus Sicht der Tierbetreuer bewährt. Und viertens, als wichtigstes Argument: Das System ist schon vorhanden und seine Beibehaltung vermeidet bauliche Investitionen (Kirner und Krammer, 2007).

Wie viele Bio-Rinderbetriebe ihre Tiere in Anbindung halten, ist in den deutschsprachigen Ländern jetzt – kurz vor dem in der EU-Öko-Verordnung bestimmten Auslaufen der Übergangsfristen – interessanterweise nicht zu ermitteln. Nicht ganz

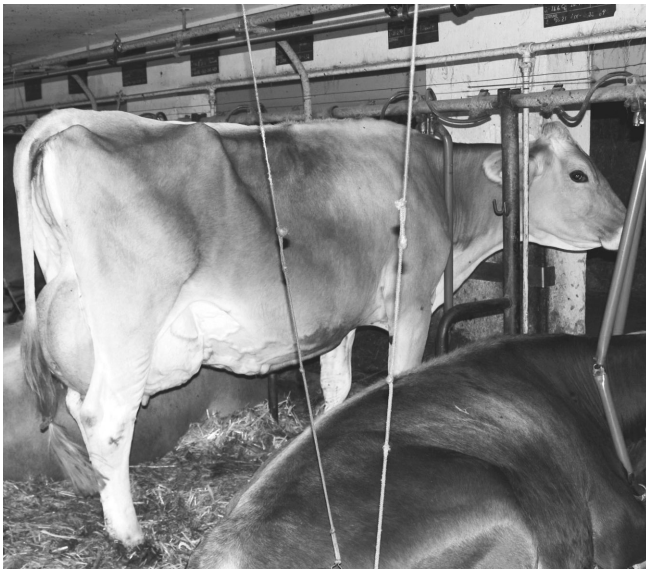
### Standpunkt ...

... bringt in loser Folge Meinungsbeiträge verschiedener Autoren. Klare Worte, andere Sichtweisen, Denken gegen den Strom – hier ist der Platz dafür! Sie möchten etwas erwidern? Schreiben Sie uns!

vollständige Erhebungen von Bio Austria lassen vermuten, dass der Anteil der Anbindehaltung vor allem in den alpinen, besonders kleinstrukturierten Gebieten in der Milchkuhhaltung bei rund 50 Prozent oder darüber liegt. Schließt man die Haltung von Jungtieren und Mutterkühen mit ein, binden immer noch rund 30 Prozent der Betriebe ihre Kühe an (Bio Austria, 2007). Damit ist die Anbindehaltung eine nicht zu leugnende Realität in der Bio-Rinderhaltung.

## Wie groß ist ein Kleinbetrieb?

Die EU-Öko-Verordnung schreibt ab 2011 die Haltung von Rindern in Laufställen verpflichtend vor. Die Anbindehaltung bleibt nur als Ausnahme für sogenannte Kleinbetriebe erlaubt. Vorausgesetzt wird, dass die Liegefläche eingestreut ist und in der Größe zumindest den geltenden Tierschutzbestimmungen genügt. Die Diskussion um die Definition von Kleinbetrieben wird seit Veröffentlichung der EU-Öko-Verordnung vor neun Jahren in allen EU-Staaten geführt. Bisher gibt es allerdings in keinem EU-Land eine rechtsverbindliche Festlegung auf eine bestimmte Kuh- oder Rinderzahl, das heißt, alle Staaten tolerieren momentan noch die Anbindehaltung als Ausnahme im Sinne der Übergangsbestimmungen. In Österreich wurde als Voraussetzung für die Ausnahme nach der Kleinbetriebsregelung eine Obergrenze von 35 Rindergroßvieheinheiten (RGVE) vorgeschlagen. Als Kleinbetrieb gelten in Österreich damit alle



■ Rinder in Anbindehaltung können arteigene Verhaltensweisen nur sehr eingeschränkt ausleben. (Foto: Simone Laister)

Betriebe mit bis zu 35 RGVE, wobei mehr als eine Tierkategorie gehalten werden muss, also nicht nur Milchkühe oder nur männliche Masttiere. Mit dieser Festlegung erhalten in Österreich rund 95 Prozent aller Rinderhaltungsbetriebe eine Dauer- ausnahme zur Anbindehaltung.

Diese hohe Zahl lässt sich mit verfahrenstechnischen und managementorientierten Argumenten – wie in der EU-Öko-Verordnung vorgegeben – durchaus begründen. In erster Linie steckt dahinter aber der Wunsch, dass möglichst alle rinderhaltenden Bio-Betriebe ohne grundsätzliche Änderung des Stall- systems weiterwirtschaften können und damit der biologischen Landwirtschaft erhalten bleiben. Denkt man im Schema „Lauf- stallhaltung ist gut, Anbindehaltung ist schlecht“, handelt sich die biologische Landwirtschaft mit der großzügigen Auslegung auf Dauer einen Pyrrhussieg ein, denn die Erwartung der Kon- sumenten bezüglich der Tiergerechtigkeit der Bio-Tierhaltung werden mit der tatsächlichen Tierhaltungspraxis nicht mehr in Einklang zu bringen sein.

## Was ist tiergerecht?

Das Rind denkt nicht in Haltungssystemen, es interessiert sich auch nicht für Bezeichnungen und hat von vornherein keine Vorliebe für ein bestimmtes System. Aus ethologischer Sicht hat es allein das Bedürfnis, in Würde und gut zu leben, also Be- dingungen vorzufinden, die tiergerecht sind. Was bedeutet nun tiergerecht konkret?

Zur Tiergerechtigkeit gibt es viele, meist kompliziert anmu- tende Definitionen, die sich am Wohlbefinden und an der Ge- sundheit der Tiere festmachen lassen. Schwierig an all diesen Definitionen ist, dass es sich dabei vor allem um subjektive, also schlecht objektivierbare Parameter handelt. Ob oder wie sehr sich ein einzelnes Tier im Moment der Betrachtung, aber

auch allgemein in der spezifischen Tierhaltungssituation wohl- fühlt, kann vom menschlichen Standpunkt aus nur unzurei- chend beurteilt werden. Im Gegensatz dazu haben sich die be- reits 1965 formulierten fünf Freiheiten aus dem „Brambell Re- port“ als Maßstab gut bewährt – so gut, dass sie inzwischen auch von der EU in ihren „Aktionsplan für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006–2010“ als Eckpfeiler der EU- Tierschutzpolitik übernommen wurden: Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung, Freiheit von Unbehagen, Freiheit von Angst und Leiden, Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit sowie Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens durch ausreichend Platz, angemessene Einrichtungen und Kon- takt zu Artgenossen. Insgesamt ist es Aufgabe der Tierhalter, den Nutztieren das Ausleben ihrer angeborenen und erlernten Verhaltensweisen zu ermöglichen (Geßl, 2008).

## Tiergerechtes Gesamtkonzept durch Auslauf

Die Anbindehaltung bindet die Tiere auf einem genau defi- nierten, begrenzten Raum an. Aus Sicht eines Nutztiers geht das Anbinden weit über das natürliche Schutzbedürfnis hinaus, das arteigene Verhalten kann in den meisten Funktionskreisen nur eingeschränkt oder gar nicht ausgelebt werden, die fünf Freiheiten werden zum Teil erheblich eingeschränkt und die (gesundheitlichen) Nachteile dieses Haltungssystems füllen eine lange Liste und sind wissenschaftlich hinlänglich belegt (Geßl, 1994). Das Tier wird sich eine Anbindehaltung nicht wünschen, sie kann daher auch nicht tiergerecht sein. Wird die Anbindehaltung jedoch mit einem ausreichend großen, gut strukturierten, praktisch täglich zugänglichen Auslauf kom- biniert, kann man als Nutztierhalter für die Tiere sehr wohl eine Situation schaffen, in der ein Ausleben der angeborenen und erlernten Verhaltensweisen weitgehend möglich ist. Die Anbindehaltung wird in einem solchen Fall tatsächlich nur als zeitweiliges Anbinden verstanden, der Stall fungiert eher als vorübergehender Schutzraum denn als ständiger Zwangsle- bensraum der Tiere. In der konkreten Umsetzung heißt das, dass mit viel Auslauf ins Freie zwar nicht die Anbindehaltung an sich tiergerechter wird; aber durch den Umstand, dass im Auslauf alle beziehungsweise der Großteil der angeborenen und erlernten Verhaltensweisen gut ausgelebt werden können, steht für die Tiere selbst ein tiergerechtes Gesamtkonzept zur Verfügung. Dieser Ansatz unterstellt, Lebewesen stehe ein „Um- weltgesamtbudget“ zur Verfügung, in dem in begrenztem Aus- maß belastende Faktoren, die in gewissen Bereichen, etwa im Stall, auftreten, durch entlastende, pflegerische, gesundheits- fördernde Faktoren in anderen Bereichen, etwa im Auslauf, ausgeglichen werden können (Bartussek, 1994).

- Angebundene Kühe sollten auch im Winter Auslauf ins Freie haben.  
(Foto: Jan Brinkmann)

## 270 Tage müssen sein

Was heißt das für die praktische Umsetzung? Für Rinder in Anbindehaltung muss ein Auslauf immer dann zur Verfügung gestellt werden, wenn es Boden, Klima und Tierzustand erlauben. Dies muss, um den Ansprüchen einer tiergerechten Haltung zu genügen, streng ausgelegt und kontrolliert werden: Die Rinder müssen während der gesamten Vegetationsperiode (210 bis 240 Tage) auf der Weide sein; der Auslauf ins Freie muss befestigt sein und mit mindestens zehn Quadratmetern Fläche pro Tier ausreichend Platz und zusätzlichen Schutz vor ungünstigen Witterungsbedingungen bieten. Die Voraussetzungen im und um den Stall müssen so sein, dass es keine oder kaum Gründe gibt, den Tieren den Auslauf zu verweigern. Mit diesen Rahmenbedingungen könnte die biologische Rinderhaltung bis zu 365 Auslauftage garantieren. Selbst wenn man besonders erschwerende Rahmenbedingungen, etwa topografisch, klimatisch oder sozial, unterstellt, muss es möglich sein, allen Rindern zumindest 270 Auslauftage zu gewähren. In Österreich ist man von diesen Forderungen im Moment allerdings noch weit entfernt: Die über das „Österreichische Lebensmittelbuch“ für alle Bio-Tiere vorgeschriebenen 180 Mindestauslauftage pro Jahr werden von vielen Betrieben schon für mehr als ausreichend gehalten und der für die Rinder besonders wichtige Winterauslauf scheitert oft daran, dass die Betriebe keine geeigneten Auslauflächen vorsehen (können).

## Werte müssen gelebt werden

Die biologische Landwirtschaft verspricht tiergerechte Haltung. Dementsprechend muss die Tiergerechtigkeit auch der Bewertungsmaßstab für jede Bio-Tierhaltung sein. Damit verschiebt sich der bisherige Betrachtungswinkel weg von dem Haltungssystem im engeren Sinn, hin zu einer Betrachtung der Tierhaltungssituation unter Einbeziehung des gesamten Haltungsumfelds.

Mit dem Auslaufen der Übergangsfristen in der EU-Öko-Verordnung gibt es keine Ausreden für Haltungskompromisse mehr. Der Konsument zahlt für die Leistungen der biologischen Landwirtschaft einen Mehrpreis. Er muss sich darauf verlassen können, dass Bio-Tiere tiergerecht gehalten werden, dass jedes Stück Bio-Fleisch von einem Tier aus tiergerechter Haltung stammt. Dabei dürfte es weitgehend egal sein, ob das Tier aus einem kleinen oder größeren Stall kommt. Wenn Rinder in kleinen Beständen in zeitweiliger Anbindehaltung leben, muss auch dieses System selbstverständlich tiergerechte Haltung sicherstellen.

Zweifellos gehört auch in der Bio-Rinderhaltung dem Laufstall die Zukunft. Kleinbetriebe sollen und dürfen durch die



Vorschriften zur biologischen Landwirtschaft jedoch nicht zum Aufhören gezwungen werden; sie können aber sehr wohl dazu gezwungen werden, den Tieren tiergerechte Haltungsbedingungen zu bieten. Die Würde der Tiere und damit die tiergerechte Haltung ist ein Grundwert der Bio-Landwirtschaft. Werte müssen gelebt werden, sonst sind sie nichts wert. ■

## Literatur

- Bartussek, H. (1994): **Tiergerechtheitsindex für Rinder (TGI 35 L/1994)**. Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (BAL), Gumpenstein
- Bio Austria (2007): **Zahlen (unvollständig) zu den Haltungsformen in den Bio-Austria-Rinderbeständen**. Unveröffentlicht. Bio Austria, Linz
- Geßl, R. (2008): **Würde der Tiere – Projektbericht**. Unveröffentlicht. Bio Austria, Linz
- Geßl, R. (1994): **Haltungsbedingungen von Rindern auf biologisch wirtschaftenden Betrieben in OÖ**. Österreichisches Kuratorium für Landtechnik, Wien
- Kirner, L., M. Krammer (2007): **Strategien zur Betriebsentwicklung nach Umsetzung der GAP-Reform: Befragung von Bauern und Bäuerinnen mit Milchkuh-, Mutterkuh- und Marktfruchtbetrieben**. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Wien



### Dipl.-Ing. Reinhard Geßl

Forschungsinstitut für biologischen Landbau e.V. (FiBL) Österreich  
Seidengasse 33–35/13, A-1070 Wien  
Tel. +43 / 1 / 907 63 13-35  
reinhard.gessl@fibl.org